

(Abg. **Kleinhempel.**)

(A) auf die vollen Einnehmergebühren für Einhebung der Brandversicherungsbeiträge hat und nicht hiervon $\frac{1}{10}$ an die Königl. Amtshauptmannschaft abtreten muß, was seither gefordert wurde.

Weiter nehme ich an, daß die nach Art. IV § 80 d geforderte Geschäftsordnung nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, sondern nur bei dieser einzureichen ist, ähnlich wie es jetzt mit Polizeiverordnungen geschieht.

Der auf S. 10 des Berichts Nr. 299 festgestellten übereinstimmenden Ansicht der Königl. Staatsregierung und der Deputation, daß die Vermögensübersicht als Bestandteil eines Haushaltplanes zu gelten hat, vermag ich mich nicht anzuschließen. Wie liegen denn die Verhältnisse? Der Haushaltplan wird — ich verweise auf die Handhabung beim Staate — jetzt bei den Gemeinden, Städten und Dörfern, ohne Vermögensübersicht vorgelegt. Die Vermögensübersicht ist aber stets ein Bestandteil der Jahresrechnung. Mit der im Berichte gegebenen Auslegung könnte ich mich nur dann einverstanden erklären, wenn gesagt würde, daß dem Haushaltplane die Vermögensübersicht der letzten Jahresrechnung beizufügen ist. Es würde also dem Haushaltplane für 1913 die der Rechnung 1911 angefügte Vermögensübersicht mit-

(B)

zugeben sein.
Meine Herren! Der Herr Minister des Innern hat bei der Allgemeinen Vorberatung darauf hingewiesen, daß die Regierung hohen Wert auf die Selbstverwaltung der Gemeinden legt und daß dieser Selbstverwaltung ein wesentlicher Einfluß auf die glänzende Entwicklung der sächsischen Gemeinden beizumessen ist. Dieses Anerkenntnis ist erfreulich. Ich knüpfe hieran an und verbinde damit die Bitte, daß nun auch von allen dem Königl. Ministerium nachgeordneten Stellen alles vermieden werde, was zu einer Einschränkung oder Unterbindung dieses Selbstverwaltungsrechtes führen kann. Bislang sind doch verschiedene Maßnahmen dazu angetan gewesen, das Selbstverwaltungsrecht der Landgemeinden und kleinen Städte zu beeinträchtigen. Persönlich habe ich keinen Klagegrund in dieser Hinsicht mehr. Ich gebe auch zu, daß nicht immer eine solche Absicht bestand, allein die Betroffenen empfinden doch diese Eingriffe.

Andererseits will ich nicht unterlassen, mich auch an die Gemeinden zu wenden und sie auf folgendes aufmerksam zu machen. Wer haben will, daß seine Rechte und Befugnisse gewahrt werden, muß nicht nur die Rechte und Befugnisse anderer achten, son-

dern vor allem auch die übernommenen Pflichten in vollem Umfange ohne Rücksicht auf persönliche oder örtliche Interessen durchführen.

Wenn in diesem Sinne die Handhabung der neuen Landgemeindeordnung erfolgt, dann wird sie — wie die alte von 1873 — befruchtend auf die Landgemeinden und zugleich auf den Staat einwirken und damit sich erweisen als ein bedeutamer Fortschritt auf dem Gebiete einer freien Gemeinde-selbstverwaltung.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Minister des Innern.

Staatsminister Graf Bixthum v. Gäßstädt: Meine Herren! Ich bin in der Lage, Ihnen die Erklärung abzugeben, daß die Regierung keine Bedenken gegen die Annahme der beiden Anträge des Herrn Abg. Kleinhempel hat.

Auch was die beiden von ihm gestellten Fragen anlangt, so kann ich ihm eine befriedigende Erklärung geben. Es ist ganz selbstverständlich, daß, wenn einer Landgemeinde die Aufgabe übertragen wird, die Brandversicherungsbeiträge einzuziehen, ihr auch die vollen Gebühren überlassen werden. Was die Geschäftsordnung für die Sitzungen des Gemeinderats anlangt, so ist es zutreffend, daß die Amtshauptmannschaft die Geschäftsordnung nicht zu genehmigen hat, wohl aber hat die Amtshauptmannschaft, der die Geschäftsordnung zur Prüfung vorzulegen ist, das Recht, diese nötigenfalls zu beanstanden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Nitzsche (Dresden).

Abg. Nitzsche (Dresden): Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat seine Ausführungen vorhin mit Bemerkungen begonnen, die wie eine allgemeine Entschuldigung klangen, weil der Bericht der Gesetzgebungsdeputation wie auch die ganze Vorlage nicht mehr bringen. Es wird jeder ohne weiteres bestätigen müssen, daß das, was da kommt, kläglich wenig ist. Der Herr Referent hat geglaubt versichern zu dürfen, daß die ganze Reform schließlich besser geworden wäre, mehr ergeben haben würde, wenn gleichzeitig auch andere wichtige Organisationsgesetze mit zur Revision gestanden hätten. Ob dabei etwas Besseres herausgekommen wäre, das erscheint mir außerordentlich fraglich bei der ganzen Abneigung, die ich beobachtet habe, überhaupt wirkliche Verbesserungen auf dem Gebiete der Gemeindeordnungen vorzunehmen. Obwohl aber die Auf-